

SONDERBEDINGUNGEN ZUR WEITERLEITUNG VON S.W.I.F.T. MT101

1. Vertragsgegenstand

Der Kunde beauftragt die CACEIS Bank S.A., Germany Branch (nachfolgend „CACEISCACEIS“ genannt) mit der Entgegennahme und Weiterleitung von Zahlungsaufträgen an die dort festgelegten Banken (Empfängerbanken) zum Zweck der Zahlungsausführung durch die Empfängerbank zu Lasten des im Zahlungsauftrag genannten Kontos (Auftragskonto).

Die Zahlungsaufträge entsprechen dem S.W.I.F.T. MT101 (MT = Message Type). Der Aufbau kann auf Wunsch ausgehändigt werden. Insoweit S.W.I.F.T.- Pflichtfelder fehlen, die für die weitere Bearbeitung erforderlich sind, die keine Kundendetails enthalten, werden diese durch die CACEIS ergänzt (z.B. Feld 20, Feld 28D).

Die Zahlungsaufträge des Kunden werden über das Electronic Banking (EB) Bankrechnersystem der CACEIS mit elektronischer Unterschrift entgegengenommen und Zeichnungsberechtigungsprüfungen nach den in den »Bedingungen für Datenfernübertragung« samt Anlagen festgelegten Regeln unterzogen. Gemäß den Festlegungen des Kunden und der Empfängerbank werden authentifizierte Zahlungsaufträge über das S.W.I.F.T.- Netz an die beauftragte Bank weitergeleitet. Der Kunde versichert, dass die bei der CACEIS hinterlegten Zeichnungsberechtigten zugleich für die Konten der Empfängerbank zeichnungsberechtigt sind. Über zurückgewiesene Zahlungsaufträge und über den Status der weitergeleiteten Zahlungsaufträge wird dem Kunden im EB- Bankrechnersystem zeitnah ein Protokoll zur Abholung bereitgestellt. Zahlungsaufträge können nur zu Lasten von den im Voraus zwischen Kunde und CACEIS vereinbarten Konten des Kunden bei einer bestimmten, im Zahlungsauftrag genannten Empfängerbank weitergeleitet werden.

2. Allgemeine Vertragsbedingungen

Um die Empfängerbanken, die der Kunde mittels der Weiterleitung von S.W.I.F.T. MT101 zur Zahlung beauftragt, über die Modalitäten der Auftragsausführung zu informieren, erhält der Kunde ein für diese Banken bestimmtes Anschreiben.

Der Kunde übermittelt der Empfängerbank das Anschreiben und trifft mit ihr die erforderliche Vereinbarung hinsichtlich der generellen Geschäftsbesorgung und der Zahlungsleitwege.

Eine Änderung, Löschung oder Erweiterung der zur Weiterleitung von S.W.I.F.T. MT101 zugelassenen Konten ist der CACEIS mittels schriftlicher, rechtsverbindlich unterzeichneter Vereinbarung anzuzeigen. Dessen ungeachtet wird die CACEIS den ihr sonst, insbesondere zwecks Vermeidung von Missbräuchen, verbindlich mitgeteilten Änderungen schnellstmöglich Rechnung tragen.

Ein im Zahlungsauftrag angegebenes Ausführungsdatum ist für die CACEIS nicht verbindlich, da sie die Zahlungsaufträge an die Empfängerbank lediglich übermittelt. Valutenvereinbarungen sind vom Kunden mit den Empfängerbanken direkt zu treffen.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die durch die CACEIS bereitgehaltenen Protokolldateien abzuholen und auszuwerten.

Die Protokolle enthalten folgende Nachrichten:

- pro Auftragsstapel eine Annahme- oder Zurückweisungsbestätigung
- pro Zahlungsauftrag bei Zurückweisung eine Nachricht über den Zurückweisungsgrund (z.B. eine oder mehrere Zeichnungsberechtigungen sind falsch);
- pro Zahlungsauftrag bei erfolgreicher Weiterleitung über das S.W.I.F.T.- Netz ein ACK (acknowledged);
- pro Zahlungsauftrag bei erfolgloser Weiterleitung über das S.W.I.F.T.- Netz den Hinweis auf den Grund für die nicht erfolgte Weiterleitung ein NACK (not acknowledged);

- optional pro Zahlungsauftrag eine Information über die Zustellung des Auftrages per S.W.I.F.T. an die beauftragte Bank. (Delivery Notification /Non Delivery Notification)

Lediglich die Nicht- Weiterleitung von Zahlungsaufträgen wegen operationeller Störungen des Betriebes führt automatisch zu einem neuen Weiterleitungsversuch nach Ende der Störung durch die CACEIS. Bei allen anderen Gründen für die Nicht- Weiterleitung muss der Kunde selbst einen neuen Zahlungsauftrag veranlassen. Aufgrund der unmittelbaren maschinellen Bearbeitung der Zahlungsaufträge ist der CACEIS die Stornierung des Auftrags in der Regel dort nicht mehr möglich. Wegen einer Stornierung muss sich der Kunde daher direkt an die Empfängerbank wenden.

Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere hinsichtlich des Legitimationsverfahren und der Geheimhaltung, ergeben sich aus den »Bedingungen für Datenfernübertragung«, die Vertragsbestandteil sind. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, die CACEIS umgehend zu benachrichtigen, sobald er Anhaltspunkte für einen möglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Weiterleitung von S.W.I.F.T. MT101 zu erkennen glaubt und überdies alles in seiner Macht stehende zu tun, um einem solchen Missbrauch vorzugreifen oder einen solchen zu unterbinden.

4. Cut-Off-Zeiten

Die Aufträge zur Weiterleitung von S.W.I.F.T. MT101 müssen bei der CACEIS an einem Bankarbeitstag spätestens eine Stunde vor den Cut-Off-Zeiten der Empfängerbank eingehen, jedoch spätestens bis 17:00 Uhr MEZ. Bei später eingehenden Zahlungsaufträgen kann die CACEIS eine taggleiche Weiterleitung an die Empfängerbank nicht sicher stellen. Die aktuellen Cut-Off-Zeiten der Empfängerbank sind vom Kunden bei der Empfängerbank einzuholen.

5. Haftung

Die CACEIS wird die in diesen Bedingungen beschriebenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt ausführen. Die CACEIS haftet für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur, soweit die Schäden durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entstanden sind. Diesen Vertragspflichten muss im Einzelfall eine besondere Bedeutung für die Erreichung des Vertragszweckes zukommen (Kardinalpflichten). Ferner muss diese Bedeutung für die CACEIS erkennbar sein. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder die CACEIS gesetzlich zwingend haftet. Die CACEIS haftet nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch Missbrauch der Weiterleitung von S.W.I.F.T. MT101 durch den Kunden, dessen Mitarbeiter, Organe, autorisierte Vertreter oder Dritte im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen im Rahmen dieses Vertrages verursacht werden oder sich aus technischen Mängeln oder aus Störungen ergeben, die in irgendeiner Weise im Bereich des Service der CACEIS als weiterleitenden Bank ihren Ursprung haben.

6. Kündigung

Die Kündigung der vorliegenden Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen jeweils zum Monatsende erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Sonstiges

Der Kunde hat zur Kenntnis genommen, dass die weiterleitende Bank durch ihren Service Kenntnis über die kontobezogenen Daten des Kunden erhält. Die CACEIS weist darauf hin, dass bei Zahlungsaufträgen eine generelle Meldepflicht gem. § 67 AWW bestehen kann. Diese Meldung ist vom Kunden, falls erforderlich, selbst vorzunehmen.

Diese Vereinbarung geht sämtlichen früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien vor. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine

Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke. Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

Ergänzend gelten die »Allgemeinen Geschäftsbedingungen« der CACEIS Bank S.A., Germany Branch die in ihrer jeweils gültigen Fassung im Internet unter <http://www.caceis.com/de/ueber-uns/hier-finden-sie-uns/deutschland/> veröffentlicht sind und dem Kunden auf Wunsch zugesandt werden können.